

Betriebsatzung für den „Eigenbetrieb **Abwasserbeseitigung“**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 (2) des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am **25.09.1995** folgende **Betriebsatzung** beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Efringen-Kirchen wird als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung,

„ Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Efringen-Kirchen“

geführt.

(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen sowie der **Entwässerungssatzung** und der Satzung über die **Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben** den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Eigenbetrieb kostendeckende Gebühren, ohne eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf **0,00 €** festgesetzt.
Diese Regelung gilt erstmals für das Wirtschaftsjahr 1998

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind der **Gemeinderat**, die zuständigen **Ausschüsse**, der **Bürgermeister** und die **Betriebsleitung**.

§ 4

Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über,

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
3. den Erlass von Satzungen sowie die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,

4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
6. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall **12.500 €** übersteigt,
7. die Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Gemeinde,
8. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei mehr als **25.000 €** im Einzelfall,
9. die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes bei einem Betrag von mehr als **100.000 €**,
10. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Vergabesumme **100.00 €** übersteigt,
11. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im einzelnen **10.000 €** übersteigt,
12. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
13. den Abschluss von Verträgen, die für den Eigenbetrieb von erheblicher Bedeutung sind,
14. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßige Verpflichtungen von mehr als **15.000 €**,
15. die Feststellung des Jahresabschlusses,
16. die Entlastung der Betriebsleitung, sowie die Verwendung eines evtl. Jahresgewinns bzw. die Behandlung eines Jahresverlustes,
17. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.

(2) der Gemeinderat legt im übrigen die Grundsätze für die Betriebsführung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister oder die Betriebsleitung kraft Gesetzes zuständig sind oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen, dem Bürgermeister oder der Betriebsleitung übertragen hat.

(3) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Eigenbetriebs. Für die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung.

§ 5

Beschließende Ausschüsse (Betriebsausschuss)

(1) Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde gebildete **Verwaltungsausschuss (VA)** und der **Technische Ausschuss (TA)** nehmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Aufgaben eines **Betriebsausschusses** für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wahr.

(2) Für den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Gemeinde für beschließende Ausschüsse.

(3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über:

1. die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, wenn der Aufwand **25.000€** übersteigt, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Wirtschaftsplan verbunden wird, (**VA** bzw. **TA**).
2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, wenn die Vergabesumme mehr als **25.000 €** , aber nicht mehr als **100.000 €** beträgt (**TA**),
3. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn sie im einzelnen mehr als **5.000 €** betragen aber **10.000 €** nicht übersteigen (**VA**),
4. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt (**VA**),
5. die Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelt, Tarife, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.), soweit diese nicht durch Satzung festgesetzt werden (**VA**),
6. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn/Verlust um mehr als **10%**, mindestens aber **30.000 €** verschlechtern, sofern sie nicht unabweisbar sind (**VA**),
7. die Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben mehr als **10%**, mindestens aber **50.000 €** betragen, einschließlich zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Gesamtkosten (**VA** bzw. **TA**),
8. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen von mehr als **5.000 €** , aber nicht mehr als **15.000 €** im Einzelfall (**VA** bzw. **TA**),
9. die Zustimmung der Geschäftsordnung der Betriebsleitung (**VA**).

(5) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

(6) Angelegenheiten des Eigenbetriebs von besonderer Bedeutung, kann der Betriebsausschuss mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 6 Bürgermeister

(1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gremiums. Die Entscheidung und Ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(3) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

(4) Der Bürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

(5) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Mitarbeiter des Eigenbetriebs.

§ 7 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, dem **kaufmännischen** und dem **technischen Betriebsleiter**.

Kaufmännischer Betriebsleiter ist der jeweilige **Leiter des Rechnungsamtes**, **technischer Betriebsleiter** der jeweilige **Leiter des Bauamtes** der Gemeinde. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit **nicht** der **Gemeinderat** oder der **Betriebsausschuss** zuständig ist. (**bis 25.000 €**) Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes einschl. der Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

(5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere;

1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn,
 - unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - Mehrausgaben geleistet werden müssen, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muß.

(6) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil ; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs Wasserversorgung werden durch die **Gemeindekasse Efringen-Kirchen** wahrgenommen.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 10

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am **01.01.1996** in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandkommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Efringen-Kirchen, den 26.09.1995

(Dierkes)
Bürgermeister